



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ludwig Hartmann, Gabriele Triebel**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 18.03.2022

Heimfallregelung bei Wasserkraftwerken in Bayern

Der Heimfall, also der Rückfall eines Kraftwerks in den Besitz des Freistaates Bayern, steht in den kommenden Jahren für mehrere Wasserkraftwerke an. In Bayern verankerte Kraftwerksbetriebe scheinen regionalen Bedürfnissen am besten Rechnung tragen zu können. Zudem könnten durch Rekommunalisierung die Bürgerinnen und Bürger vor Ort direkt an der Wertschöpfung beteiligt werden. Die Option des Heimfalls und die damit verbundenen künftigen Betreibermodelle müssen daher jetzt beleuchtet werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|------|--|---|
| 1.a) | Wie definiert die Staatsregierung die Heimfallregelungen? | 3 |
| 1.b) | Auf Basis welcher Fakten und Rechtslagen wird über einen Heimfall entschieden? | 3 |
| 1.c) | Welche Staatsministerien sind für die Heimfallregelungen zuständig? | 3 |
| 2.a) | In welchen Fällen würde ein Heimfall unentgeltlich erfolgen? | 4 |
| 2.b) | In welchen Fällen müsste eine Entschädigung erfolgen? | 4 |
| 2.c) | Welche Kosten fallen für die einzelnen Bescheide (betreffende Anlagen/Anlagenteile, Grundstücke, Gebäude) an? | 4 |
| 3.a) | Bei wie vielen bayerischen Wasserkraftwerken wurde die Heimfallregelung vertraglich geregelt? | 4 |
| 3.b) | Wie viele dieser Verträge laufen in den kommenden 20 Jahren aus? | 4 |
| 3.c) | Bei wie vielen dieser Verträge greift die Heimfallregelung automatisch qua Vertrag? | 4 |
| 4.a) | Befürwortet die Staatsregierung Heimfalloptionen oder strebt sie eher Vertragsverlängerungen mit den derzeit operierenden Energieunternehmen an? | 4 |
| 4.b) | Worauf basiert diese Positionierung der Staatsregierung? | 4 |

5.a)	Gibt es zurzeit in Bayern weitere Heimfallverfahren?	5
5.b)	Wie lautet die jeweilige Position der Staatsregierung zu jedem einzelnen Verfahren?	5
5.c)	Warum lautet die Position jeweils so wie in der vorherigen Teilfrage erfragt?	5
6.a)	Welche dieser Verfahren stehen in den kommenden 20 Jahren an?	5
6.b)	Laufen schon Gespräche über deren Vertragsverlängerung?	5
6.c)	Sind diese Gespräche auf konkrete Einzelfälle beschränkt oder geht es um betreiberweite oder landesweite Regelungen?	5
7.a)	Was passiert, wenn die Konzessionen von Wasserkraftwerken in Bayern auslaufen?	6
7.b)	Ist die Vorgehensweise bei allen Kraftwerken gleich geregelt?	6
7.c)	Falls ja, wie?	6
8.a)	Welche Verträge über den Betrieb von Wasserkraftwerken sind in den letzten 20 Jahren in Bayern ausgelaufen?	6
8.b)	Was geschah jeweils im Einzelfall nach Vertragsende (also z. B. Vertragsverlängerung, Heimfall, Rekommunalisierung, Aufgabe des Werks etc.)?	6
8.c)	Warum wurde im jeweiligen Einzelfall so entschieden?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 08.04.2022

1.a) Wie definiert die Staatsregierung die Heimfallregelungen?

Heimfall ist ursprünglich im Erbbaurecht begründet. Hier wird zwischen Heimfall bei vorzeitigem Erlöschen der Bewilligung (z. B. infolge Insolvenz oder betriebswirtschaftlich bedingtem Verzicht auf die bewilligte Nutzung) und Heimfall bei Fristablauf unterschieden.

1.b) Auf Basis welcher Fakten und Rechtslagen wird über einen Heimfall entschieden?

Aufgrund der Fragestellung wird davon ausgegangen, dass hier ausschließlich der Heimfall bei Fristablauf der wasserrechtlichen Zulassung thematisiert ist und sich in den weiteren Ausführungen auf diesen beschränkt.

Ein qua gesetzlicher Norm geregelter Anspruch des Freistaates Bayern auf Heimfall bei Fristablauf der wasserrechtlichen Zulassung besteht nicht. Ein Heimfallanspruch kann nur existieren, wenn dieser explizit im einschlägigen Wasserrechtsbescheid festgeschrieben ist.

Überwiegend wurden Heimfallregelungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts festgelegt und beschränken sich auf größere staatseigene Gewässer, bei denen der Freistaat Bayern beim Fristablauf erteilter Bewilligungen einen anschließenden (staatlichen) Betrieb aufrechterhalten wissen wollte. Da in diesen Fällen sehr unterschiedliche Anspruchstitel (Umfang des heimfallbewehrten Bauwerks-, Anlagen- und Grundstücksbestands) und Bedingungen (Entschädigungspflichten) geregelt sind, ist zur Entscheidung des Freistaates Bayern über den Umgang mit bestehenden Heimfallansprüchen bei Fristablauf immer auch eine wirtschaftliche bzw. fiskalische Betrachtung notwendig. Hier ist eine an der energiemarktwirtschaftlichen Entwicklung orientierte Kosten-Nutzen-Abwägung, d. h. eine Prüfung der fiskalischen Werthaltigkeit des Heimfallanspruchs, erforderlich. Fiskalisch werthaltige Heimfallansprüche, bei denen die Entschädigungszahlung den wirtschaftlichen Wert (Stromerlösprognose) einer möglichen Anschlussbewilligung nicht übersteigt, werden dem Grundstockvermögen zugeordnet und erfordern eine grundsätzlich andere Herangehensweise als fiskalisch nicht werthaltige Heimfallansprüche.

1.c) Welche Staatsministerien sind für die Heimfallregelungen zuständig?

Neben dem für wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Belange zuständigen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sind auch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (energiewirtschaftliche Belange) sowie das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Grundstockvermögen) beteiligt.

2.a) In welchen Fällen würde ein Heimfall unentgeltlich erfolgen?

2.b) In welchen Fällen müsste eine Entschädigung erfolgen?

2.c) Welche Kosten fallen für die einzelnen Bescheide (betreffende Anlagen/Anlagenteile, Grundstücke, Gebäude) an?

Die Fragen 2a bis 2c werden wegen des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entschädigungen für eine Inanspruchnahme des Heimfalls bei Fristablauf sind in den wasserrechtlichen Bewilligungen einzelfallbezogen geregelt. Dabei wird zudem zwischen wasserbautechnischen und energiewirtschaftlichen Bauwerken und Anlagen sowie Grundstücken differenziert. In der überwiegenden Zahl der Fälle ist eine mindestens am Verkehrswert orientierte Entschädigung der heimfallbezogenen Bauwerke, Anlagen und Grundstücke erforderlich. Die jeweilige Höhe ist bzw. wäre im Einzelfall zu ermitteln.

3.a) Bei wie vielen bayerischen Wasserkraftwerken wurde die Heimfallregelung vertraglich geregelt?

Heimfall nach Fristablauf ist nicht vertraglich geregelt, sondern wird in den jeweiligen Wasserrechtsbescheiden begründet. Dies betrifft ca. 270 Wasserkraftanlagen in Bayern.

3.b) Wie viele dieser Verträge laufen in den kommenden 20 Jahren aus?

Dies betrifft ca. 50 Wasserkraftanlagen in Bayern.

3.c) Bei wie vielen dieser Verträge greift die Heimfallregelung automatisch qua Vertrag?

Bei Heimfall nach Fristablauf fallen die Bauwerke, Anlagen und Grundstücke nach Ende der Bewilligung nach Maßgabe des in den jeweiligen Bescheiden geregelten Umfangs und gemäß individueller Bedingungen (vgl. Nr. 2) grundsätzlich an den Freistaat Bayern, sofern im Vorfeld keine abweichende Vereinbarung (z. B. Heimfallablöse) getroffen wurde.

4.a) Befürwortet die Staatsregierung Heimfalloptionen oder strebt sie eher Vertragsverlängerungen mit den derzeit operierenden Energieunternehmen an?

4.b) Worauf basiert diese Positionierung der Staatsregierung?

Die Fragen 4a und 4b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bestehende Heimfallansprüche nach Fristablauf sollen grundsätzlich für eine die gesamtgesellschaftlichen Interessen bestmöglich integrierende Lösung eingebracht werden. Dabei sind energiewirtschaftliche, wasserwirtschaftliche sowie natur- und

artenschutzrechtliche Aspekte und Rechtstitel sowie eine angemessene regionale bzw. kommunale Wertschöpfung und Partizipation zu berücksichtigen. Ablösen der bisher geltenden Heimfallregelungen werden einzelfallbezogen konstruktiv geprüft.

5.a) Gibt es zurzeit in Bayern weitere Heimfallverfahren?

Aktuell stehen Verhandlungen zum Heimfall an Teilen der Kraftwerksgruppe Walchensee an.

5.b) Wie lautet die jeweilige Position der Staatsregierung zu jedem einzelnen Verfahren?

5.c) Warum lautet die Position jeweils so wie in der vorherigen Teilfrage erfragt?

Die Fragen 5 b bis 5 c werden gemeinsam beantwortet.

Alle Bewilligungen zum Walchenseesystem enden einheitlich zum 30.09.2030. Der Fristablauf löst den sogenannten Heimfall der Kraftwerke Oberrach und Niederrach mit den zugehörigen Überleitungsbauwerken zugunsten des Freistaates Bayern aus. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) wird gemeinsam mit der Finanz- und Wirtschaftsverwaltung mit der Uniper Kraftwerke GmbH ergebnisoffene Verhandlungen führen. Hier geht es nun darum, mit den beteiligten Fachstellen sowie regionalen und kommunalen Vertretern die in Nr. 4 a skizzierten Ziele bestmöglich zu unterstützen.

6.a) Welche dieser Verfahren stehen in den kommenden 20 Jahren an?

Circa 50 auslaufende Zulassungen, vgl. Nr. 3 b.

6.b) Laufen schon Gespräche über deren Vertragsverlängerung?

Es geht nicht um Vertragsverlängerungen, sondern auf Antrag um neue wasserrechtliche Bewilligungen, über die im wasserrechtlichen Verfahren zu entscheiden ist.

6.c) Sind diese Gespräche auf konkrete Einzelfälle beschränkt oder geht es um betreiberweite oder landesweite Regelungen?

Grundsätzlich gilt: Aufgrund der in den einzelnen Zulassungen unterschiedlich geregelten Bestimmungen handelt es sich immer um einzelfallbezogene Verhandlungen. Betreiber- bzw. konzernbezogene oder landesweite Vereinbarungen sind hier nicht möglich.

Gleichwohl müssen je nach Größenordnung der Anlagen gesamtgesellschaftliche Aspekte, z. B. in Bezug auf Klimaneutralität und Energiesicherheit, aber auch hinsichtlich Ökologie und Biodiversität bei der Entscheidung über den weiteren Umgang mit Wasserkraftnutzungen eine angemessene Berücksichtigung finden.

7.a) Was passiert, wenn die Konzessionen von Wasserkraftwerken in Bayern auslaufen?

7.b) Ist die Vorgehensweise bei allen Kraftwerken gleich geregelt?

7.c) Falls ja, wie?

Die Fragen 7 a bis 7 c werden wegen des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen enden wasserrechtliche Zulassungen mit Fristablauf. Es obliegt dem Betreiber, rechtzeitig vorher einen Antrag für die weitere Nutzung zu stellen. Über den Antrag wird im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens entschieden. Enthält die wasserrechtliche Zulassung eine Heimfallregelung, die mit Fristablauf wirksam wird, siehe die Ausführungen zu Nr. 3c.

8.a) Welche Verträge über den Betrieb von Wasserkraftwerken sind in den letzten 20 Jahren in Bayern ausgelaufen?

8.b) Was geschah jeweils im Einzelfall nach Vertragsende (also z. B. Vertragsverlängerung, Heimfall, Rekommunalisierung, Aufgabe des Werks etc.)?

8.c) Warum wurde im jeweiligen Einzelfall so entschieden?

Die Fragen 8 a bis 8 c werden wegen des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Über die Gesamtanzahl der in den letzten 20 Jahren insgesamt ausgelaufenen wasserrechtlichen Zulassungen liegen dem StMUV keine Angaben vor. Die angefragten Daten liegen auch nicht in automatisch abfragbarer Form vor. Eine globale Abfrage bei den Kreisverwaltungsbehörden würde aufgrund der erforderlichen händischen Recherchen mit erheblichem Aufwand einhergehen.

Nachdem Heimfallregelungen regelmäßig nur bei größeren Anlagen und an staatlichen Gewässern getroffen wurden, dürfte darüber hinaus nur ein Bruchteil der in den letzten 20 Jahren ausgelaufenen wasserrechtlichen Zulassungen im Sinne der Fragestellung relevant sein.

Im Zuge von Heimfallablösen werden Maßnahmen mit einem deutlichen Mehrwert für die Ökologie vereinbart, die über den wasserrechtlich möglichen Rahmen hinausgehen. Gleichzeitig werden dadurch Investitionssicherheit und somit längerfristige Perspektiven für den Erhalt der Wasserkraft geschaffen. Beispielhaft genannt seien hier die Heimfallablösen am Inn und an der Iller. Des Weiteren gibt es Fälle, bei denen der Heimfallanspruch des Staats in die Anschlussbewilligung aufgenommen wird (Hinausschieben des Heimfalls, z. B. Isarkraftwerk Bad Tölz).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.